



Handbuch Asyl und Rückkehr

Artikel C3 Das Dublin-Verfahren

Zusammenfassung

Mit Inkrafttreten des Dublin Assoziierungsabkommens ist die Schweiz seit dem 12. Dezember 2008 Teil des Dublin Raumes. Der Dublin Raum umfasst 31 Staaten.

Das Dublin Verfahren dient der Bestimmung der Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz und eines allfälligen Wegweisungsverfahrens unter den Mitgliedstaaten. Steht die Zuständigkeit einmal fest, wird der Antrag auf internationalen Schutz der oder des Drittstaatenangehörigen gestützt auf nationales Recht geprüft. Somit soll einerseits vermieden werden, dass Personen, die einen Antrag auf internationalen Schutz stellen, in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig oder nacheinander ein Verfahren durchlaufen, um dadurch ihren Aufenthalt zu verlängern. Andererseits gilt es sicherzustellen, dass jede Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, Zugang zu einem Verfahren¹ erhält.

Die AMMR-Verordnung sieht verschiedene Verfahren vor, wie das In- und das Out-Verfahren oder das Aufnahmeverfahren und die Wiederaufnahmemitteilungen. Die Zuständigkeitskriterien lassen sich gestützt auf die AMMR-Verordnung grob in drei Bereiche zusammenfassen: Familienzugehörigkeit, legale sowie illegale Einreise in den Dublin Raum. Steht der zuständige Mitgliedstaat einmal fest, ist dieser gehalten, die schutzsuchende Person aufzunehmen oder wiederaufzunehmen, den Antrag zu prüfen und das Wegweisungsverfahren durchzuführen. In seiner Umsetzung ist das Dublin Verfahren an strikte Prozessfristen und an ein standardisiertes Kommunikationssystem zwischen den Mitgliedstaaten gebunden.

¹ Bemerkung zur Terminologie: Die Bezeichnungen Asylverfahren / Verfahren sind in diesem Artikel gleichbedeutend mit „Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz“.



Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	Rechtliche Grundlagen	3
Kapitel 2	Das System Dublin	5
2.1	Ziel und Zweck	5
2.2	Anwendungsbereich	5
2.3	Das Dublin-Verfahren	6
2.3.1	<i>In- und Out-Verfahren</i>	6
2.3.2	<i>Aufnahme und Wiederaufnahmeverfahren</i>	6
2.3.3	<i>Die Zuständigkeitskriterien</i>	7
2.3.4	<i>Erlöschen der Zuständigkeit</i>	8
2.3.5	<i>Hinweise, Indizien und Beweismittel in der Zuständigkeitsprüfung</i>	9
2.3.6	<i>Das System Eurodac</i>	9
2.3.7	<i>Ersuchen um Aufnahme oder Wiederaufnahme und Informationsbegehren</i>	10
2.3.8	<i>Fristen</i>	11
2.3.9	<i>Die Überstellung und Überstellungsfristen</i>	11
2.3.10	<i>Das Dublin Verfahren in der Schweiz: Prozesse und Zuständigkeiten</i>	12
2.3.11	<i>Sonderfälle</i>	12
Kapitel 3	Benutzte und weiterführende Literatur	14



Kapitel 1 Rechtliche Grundlagen

Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Asyl- und Migrationsmanagement, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1147 und (EU) 2021/1060 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, Fassung gemäss ABl. L, 2024/1351, 22.05.2024 ([AMMR-Verordnung](#)).

Durchführungsverordnung (EU) 2025/2055 der Kommission vom 2. Oktober 2025 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2024/1351 des Europäischen Parlaments und des Rates über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission ([DVO AMMR](#)).

Die **AMMR-Verordnung** regelt das Verfahren und die Kriterien zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz, welcher von einer aus einem Drittstaat stammenden oder staatenlosen Person in einem Mitgliedstaat gestellt wurde, zuständig ist. Sie trat am 12. Juni 2026 als Nachfolgerin der Dublin-III-Verordnung in Kraft und ist als Teil des europäischen Gemeinschaftsrechts für alle Staaten der Europäischen Union verbindlich.

Die **DVO AMMR** präzisiert Modalitäten operativer Natur, welche die wirkungsvolle Durchführung der AMMR-Verordnung erleichtern.

Verordnung (EU) 2024/1358 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zur effektiven Anwendung der Verordnungen (EU) 2024/1351 und (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2001/55/EG sowie zur Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([VO Eurodac](#)).

Eurodac ist ein zentrales europäisches automatisiertes Fingerabdruck-Identifizierungssystem (AFIS) für Asylsuchende und unerlaubt eingereiste bzw. aufhältige Personen. Die Europäische Kommission hat in Luxemburg eine entsprechende Zentraleinheit eingerichtet, die eine informatikunterstützte zentrale Datenbank für daktyloskopische Erkenntnisse betreibt. Die **VO Eurodac** regelt die Erfassung, Übermittlung und Aufbewahrung der Daten.

Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags; SR 0.142.392.68 ([Dublin Assoziierungsabkommen](#)).



Um am System Dublin teilhaben zu können, hat die Schweiz mit der Europäischen Union ein **Assoziierungsabkommen** abgeschlossen, welches am 12. Dezember 2008 umgesetzt worden ist. Die Schweiz verpflichtet sich dadurch, den Inhalt der AMMR-Verordnung und der DVO AMMR sowie der VO Eurodac zu übernehmen. Ein ähnliches Abkommen wurde mit Island und Norwegen sowie mit Liechtenstein abgeschlossen.

[Asylgesetz](#) vom 26. Juni 1998 (AsylG); SR 142.31
Artikel 31a Abs. 1 Bst. b

[Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration \(Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG\)](#); SR 142.20
Artikel 64a

Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen ([Asylverordnung 1, AsylV 1](#)) vom 11. August 1999;
SR 142.311
Artikel 29a

Artikel 31a Abs. 1 Bst. b AsylG hält fest, dass auf Asylgesuche nicht eingetreten wird, wenn eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller in einen Drittstaat ausreisen kann, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zuständig ist. Diese Bestimmung ist Grundlage für den Nichteintretensentscheid im Dublin Verfahren. Gestützt auf [Artikel 64a AIG](#) hingegen ergehen Wegweisungsentscheide, wenn eine unerlaubt aufhältige Person, die kein Asylgesuch eingereicht hat, im Rahmen des Dublin Verfahrens in einen anderen Mitgliedstaat überstellt werden soll.



Kapitel 2 Das System Dublin

2.1 Ziel und Zweck

Das Dublin Verfahren dient der Regelung der Zuständigkeit für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz und eines allfälligen Wegweisungsverfahrens unter den Mitgliedstaaten und findet somit zeitlich vor einer allfälligen materiellen Prüfung des Antrags statt. Steht die Zuständigkeit einmal fest, obliegt es dem zuständigen Mitgliedstaat, den Antrag auf internationalen Schutz unter Anwendung der entsprechenden nationalen Rechtsgrundlagen zu prüfen, den Entscheid zu erlassen und gegebenenfalls zu vollziehen.

Ziel des Systems Dublin ist somit nicht die Vereinheitlichung der nationalen Asylverfahren. Vielmehr soll einerseits vermieden werden, dass Personen, die um internationalen Schutz ersuchen, gleichzeitig oder nacheinander in mehreren Mitgliedstaaten ein Verfahren durchlaufen und somit ihre Wegweisung in den Heimatstaat hinauszögern. In diesem Zusammenhang wird auch von einem One-chance-only-Prinzip gesprochen. Andererseits gilt es sicherzustellen, dass jede schutzsuchende Person tatsächlich Zugang zu einem Verfahren erhält. Die Problematik der Refugees-in-orbit, d.h. der schutzsuchenden Personen, für deren Verfahren aufgrund eines negativen Zuständigkeitskonflikts kein Staat die Verantwortung übernehmen will, soll ausgeschlossen werden.

2.2 Anwendungsbereich

Für die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist das Dublin Verfahren Gemeinschaftsrecht. Zusätzlich haben sich die Staaten Island, Norwegen, Liechtenstein und die Schweiz staatsvertraglich verpflichtet, das System Dublin anzuwenden.

Innerhalb der 31 Mitgliedstaaten findet die AMMR-Verordnung immer dann Anwendung, wenn eine Drittstaatenangehörige oder ein Drittstaatenangehöriger, d.h. eine Person, welche nicht die Staatszugehörigkeit eines der 31 Dublin Staaten besitzt, oder aber eine staatenlose Person in einem Mitgliedstaat oder im Transitraum eines internationalen Flughafens eines Mitgliedstaates einen Antrag auf internationalen Schutz einreicht. Die AMMR-Verordnung ist ebenfalls anwendbar, wenn eine Person, die einem Drittstaat angehört und die in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz eingereicht hat, sich unerlaubt in einem anderen Mitgliedstaat aufhält und dort aufgegriffen wird.



2.3 Das Dublin-Verfahren

2.3.1 In- und Out-Verfahren

Beim Dublin Verfahren wird zwischen dem In- und dem Out-Verfahren unterschieden, wobei die Sicht des jeweiligen Mitgliedstaates für die Bezeichnung entscheidend ist.

Hält sich eine schutzsuchende Person, welche einem Drittstaat angehört, in einem Mitgliedstaat A auf, der aufgrund der AMMR-Verordnung nicht für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz und das Wegweisungsverfahren zuständig ist, so führt Mitgliedstaat A ein Dublin Out-Verfahren durch. Ziel ist die Übergabe und somit die Ausreise der schutzsuchenden Person in den zuständigen Mitgliedstaat B. Aus der Sicht von Mitgliedstaat B handelt es sich bei dem oben geschilderten Beispiel um ein In-Verfahren. Die antragstellende Person hält sich nicht im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaat B auf, letzterer wird allerdings von Mitgliedstaat A und unter Anwendung der AMMR-Verordnung als zuständig erachtet. Mitgliedstaat B wird somit ersucht, die Antragstellerin oder den Antragsteller zu übernehmen und einreisen zu lassen.

2.3.2 Aufnahme und Wiederaufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren, auch Take-Charge Verfahren genannt, beginnt, wenn ein Antragsteller oder eine Antragstellerin aus einem Drittstaat zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat um internationalen Schutz ersucht, dieser Mitgliedstaat sich aber unter Berücksichtigung der Zuständigkeitskriterien gemäss [Kapitel II AMMR-Verordnung](#) nicht für die Prüfung des Antrags zuständig hält. Zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens wurde die Zuständigkeit noch nie geprüft und kein Mitgliedstaat hat mit der inhaltlichen Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz begonnen.

Der Mitgliedstaat, in welchem der Antrag auf internationalen Schutz eingereicht wurde, hat die Möglichkeit, den seiner Ansicht nach zuständigen Mitgliedstaat um Aufnahme der antragstellenden Person zu ersuchen. Stimmt dieser dem Ersuchen ausdrücklich oder stillschweigend zu, hat er die ausländische Person aufzunehmen und ein Asyl- und Wegweisungsverfahren in die Wege zu leiten.

Die Wiederaufnahmemitteilung oder Take-Back Verfahren unterscheidet sich vom Aufnahmeverfahren dadurch, dass die Zuständigkeit bereits feststeht. Begibt sich eine Person, die einem Drittstaat angehört, nach einem ersten Antrag auf internationalen Schutz und nach abgeschlossener Zuständigkeitsprüfung in einen anderen Mitgliedstaat, wo sie erneut um internationalen Schutz ersucht, ist der im ersten Dublin Verfahren zuständig gewordene Mitgliedstaat dazu verpflichtet, die antragstellende Person wiederaufzunehmen, ein noch pendentes Verfahren auf internationalen Schutz durchzuführen und allenfalls die Wegweisung zu vollziehen. Im Verfahren um Wiederaufnahmemitteilung wird somit hauptsächlich geprüft, ob eine zuvor festgelegte Zuständigkeit allenfalls erloschen ist.



2.3.3 Die Zuständigkeitskriterien

Im Aufnahmeverfahren wird die Zuständigkeit gemäss den Kriterien in Kapitel II AMMR-Verordnung bestimmt, wobei die klare Hierarchie der Artikel 24 bis 33 dafür sorgt, dass für jeden im Dublin Raum eingereichten Antrag auf internationalen Schutz immer genau ein zuständiger Mitgliedstaat identifiziert werden kann. Zusammengefasst lässt sich die Zuständigkeit anhand folgender Kriterien ableiten:

- Familienzugehörigkeit

Artikel 25, 26, 27 und 28 [AMMR-Verordnung](#) regeln die Zuständigkeit für antragsstellende Personen aus Drittstaaten, die über Familienangehörige in einem Mitgliedstaat verfügen, welche dort bereits einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt oder bereits internationalen Schutz erhalten haben. Artikel 25 regelt insbesondere die Situation unbegleiteter minderjähriger Antragsteller (UMA), wobei die Interessen des Kindes bei der Zuständigkeitsabklärung im Vordergrund stehen. Artikel 28 wird relevant, wenn die Anwendung der Zuständigkeitskriterien die Trennung einer Familie zur Folge hätte, welche zum Zeitpunkt des Antrags auf internationalen Schutz vereinigt ist.

Die AMMR-Verordnung regelt den Begriff der Familienzugehörigkeit unterschiedlich: Im Wesentlichen beschränkt er sich auf die Kernfamilie. Diese umfasst Ehepartner oder nicht verheiratete Paare, welche eine dauerhafte Beziehung führen, sowie minderjährige Kinder. In besonderen Fallkonstellationen kann aber auch der Aufenthaltsort der Geschwister, Onkel, Tanten und Grosseltern Teile eine Zuständigkeit begründen. Für unbegleitete minderjährige Antragstellerinnen und Antragsteller sieht die AMMR-Verordnung gesetzliche Vertreter des jeweiligen Mitgliedsstaates vor.

- Legale Einreise

Artikel 29 [AMMR-Verordnung](#) schafft für denjenigen Mitgliedstaat eine Zuständigkeit für die Durchführung des Verfahrens um internationalen Schutz, welcher der antragstellenden Person durch Ausstellung eines Aufenthaltstitels oder Visums die legale Einreise in den Dublin Raum ermöglicht hat. Die Zuständigkeit besteht während einer bestimmten Zeitspanne selbst über die Gültigkeit des Aufenthalts- bzw. Einreisetitels hinaus. Artikel 31 [AMMR-Verordnung](#) regelt die Zuständigkeit bei der visumsfreien Einreise.

- Unerlaubte Einreise

Kann nachgewiesen werden, dass eine Drittstaatenangehörige oder ein Drittstaatenangehöriger die Aussengrenze des Dublin Raumes unerlaubt überschritten hat und stellt sie oder er nachträglich in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz, ist derjenige Staat für das Verfahren zuständig, welcher die illegale Einreise nicht verhindert hat. Diese Zuständigkeit gestützt auf Artikel 33 [AMMR-Verordnung](#) erlischt jedoch nach 20 Monaten.

Zusätzlich zu den geschilderten Kriterien in Kapitel II enthält die AMMR-Verordnung zwei Kann-Bestimmungen, welche den Mitgliedstaaten bei der Entscheidung, ob die Zuständigkeit übernommen werden soll oder nicht, einen gewissen Ermessensspielraum gewähren.



- Die Souveränitätsklausel (Selbsteintritt)

Artikel 35.1 [AMMR-Verordnung](#) kommt dann zur Anwendung, wenn ein Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz prüft, obschon gestützt auf die AMMR-Verordnung ein anderer Mitgliedstaat für den Antrag zuständig wäre. Zum Selbsteintritt verpflichtet ist ein Mitgliedstaat nur dann, wenn eine Überstellung völkerrechtliche Garantien der schutzsuchenden Personen verletzen würde. Da das System Dublin darauf beruht, dass alle Mitgliedstaaten auch Signatarstaaten der Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951, der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sind, sind Selbsteintritte aufgrund Völkerrechtsverletzungen jedoch eher die Ausnahme.

Gestützt auf [Artikel 29a AsylV 1](#) hat die Schweiz ausserdem die Möglichkeit, die Souveränitätsklausel aus humanitären Gründen anzuwenden. Bei der Anwendung des Selbsteintrittsrechts orientiert sich das SEM an der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer), wobei jedes Verfahren individuell geprüft werden muss. Die Souveränitätsklausel wird in eigener Kompetenz angewendet, die Zustimmung des zuständigen Mitgliedstaates ist somit nicht notwendig.

- Die humanitäre Klausel

Die Artikel 34 und 35.2 [AMMR-Verordnung](#) räumen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, einen nicht zuständigen Staat aus humanitären Gründen, welche sich aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, um Übernahme einer Antragstellerin oder eines Antragstellers zu ersuchen oder einen Antrag selbst zu prüfen. Diese Klauseln dienen nicht hauptsächlich der Familienzusammenführung, sondern dem Schutz vulnerabler Personengruppen. Artikel 34 findet insbesondere dann Anwendung, wenn eine schutzsuchende Person aufgrund von Schwangerschaft, eines neugeborenen Kindes, einer schweren Krankheit, einer ernsthaften Behinderung oder aufgrund hohen Alters auf die Unterstützung eines Kindes, Geschwisters oder Elternteils, welches sich rechtmässig in einem Mitgliedstaat aufhält, angewiesen ist. Im Gegensatz zur Souveränitätsklausel ist für die Anwendung der humanitären Klausel gemäss den Artikeln 34 und 35.2 [AMMR-Verordnung](#) eine familiäre Bindung im ersuchten Mitgliedstaat Voraussetzung.

2.3.4 Erlöschen der Zuständigkeit

Ist die Zuständigkeit im Dublin Verfahren einmal festgelegt, ist der zuständige Mitgliedstaat dazu verpflichtet, die antragstellende Person aufzunehmen, den Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen und die schutzsuchende Person, welche während einem noch pendenten oder nach einem abgeschlossenen Verfahren sowie nach einem Rückzug eines Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz stellt, im Take-Back Verfahren wiederaufzunehmen. Diese Zuständigkeit erlischt nur, wenn ein anderer Mitgliedstaat der antragstellenden Person einen Aufenthaltstitel ausgestellt hat, wenn die oder der Drittstaatenangehörige den Dublin Raum für mindestens neun Monate verlassen hat oder wenn der zuständige Mitgliedstaat nach abgeschlossenem Verfahren alle notwendigen



Vorkehrungen getroffen und umgesetzt hat, damit die schutzsuchende Person effektiv in ihr Herkunftsland oder in ein anderes Land, in welchem sie sich rechtmässig aufhalten kann, zurückkehrt. Festgeschrieben sind diese Tatbestände im Artikel 37 [AMMR-Verordnung](#). Der Beweis, dass die Zuständigkeit erloschen ist, hat der mutmasslich zuständige Mitgliedstaat zu erbringen.

2.3.5 Hinweise, Indizien und Beweismittel in der Zuständigkeitsprüfung

Damit ein Ersuchen um Aufnahme oder Wiederaufnahme an einen anderen Mitgliedstaat gerichtet werden kann, sind Hinweise auf die Zuständigkeit dieses Mitgliedstaats nötig.

Dabei eignen sich als Beweismittel etwa Eurodac Treffer oder offizielle Dokumente, welche ein Mitgliedstaat ausgestellt hat. Dies sind beispielsweise Visa, Aufenthaltstitel oder Reise-stempel im Pass. Als Indiz kommen Hotelrechnungen, Berechtigungskarten karitativer Orga-nisationen, Fahrausweise und ähnliche Nachweise des Aufenthaltes in einem anderen Mit-gliedstaat in Frage. Die Hinweise, welche im Dublin-Verfahren als rechtsgenüglig gelten, finden sich im [Anhang I zur DVO AMMR](#).

Die Befragung der asylsuchenden Person kann eine beachtliche Bedeutung für die Bestim-mung der Zuständigkeit haben. Grundsätzlich soll mit der betroffenen Person zeitnah vor einem Aufnahmegesuch nach Artikel 39 der AMMR-Verordnung eine Anhörung (vor Ort oder per Videokonferenz) durchgeführt werden. Während dieser Anhörung sollen die zuständigen Behörden durch proaktive Fragen Informationen über die individuelle Situation der betroffe-nen Person sammeln, die die Bestimmung des für die Anwendung von Artikel 39 zuständi-gen Mitgliedstaats ermöglichen. Von der Anhörung ist eine Tonaufzeichnung anzufertigen und eine schriftliche Zusammenfassung zu erstellen, beispielsweise in Form eines Berichts oder eines Standardformulars. Der Bericht ist der gesuchstellenden Person oder deren Rechtsvertretung vor der Entscheidung über den zuständigen Mitgliedstaat zuzustellen. Es besteht sodann die Möglichkeit, Fehler und Missverständnisse in der Zusammenfassung zu monieren. Bei Zweifeln über die von der gesuchstellenden Person geäusserten Angaben ist die Tonaufzeichnung massgebend.

2.3.6 Das System Eurodac

Das System Eurodac wurde speziell zur Erleichterung der Bestimmung des zuständigen Mit-gliedstaats entwickelt. Das zentrale europäische automatisierte Fingerabdruck- und Identifi-zierungs-System (AFIS) für Asylsuchende und unerlaubt eingereiste beziehungsweise auf-hältige Personen umfasst die bei der Europäischen Kommission in Luxemburg angesiedelte Zentraleinheit, eine informatikunterstützte Datenbank sowie eine Übermittlungseinrichtung zwischen den Mitgliedstaaten. Dabei werden Personen ab sechs Jahren daktyloskopisch erfasst und es werden zahlreiche zusätzliche Daten erfasst (u. a. Foto, Name, Alter, Nationa-lität, Daten von Dublin-Überstellungen, Rückführungen)



In der Praxis erweist sich das System Eurodac als sehr hilfreich. Mit wachsender Datenmenge lassen sich die Reisewege der Asylsuchenden oft genau zurückverfolgen und die Ersuchen um Aufnahme oder Wiederaufnahme können aufgrund des hohen Beweiswertes eines Eurodac Treffers, der zeitlich noch nicht weit zurückliegt, kurz gefasst werden.

2.3.7 Ersuchen um Aufnahme oder Wiederaufnahme und Informationsbegehren

Stellt eine aus einem Drittstaat stammende Person in der Schweiz einen Antrag auf internationalen Schutz und liegen Hinweise auf die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates vor, wird ein Ersuchen um Aufnahme oder eine Wiederaufnahmemitteilung gestellt (Dublin Out-Verfahren). Die Form der Ersuchen wird durch Standardformulare gemäss [Anhang II DVO AMMR](#) bestimmt. Die Kommunikation mit den anderen Mitgliedstaaten wird über DubliNet, einem speziellen Formular-Mail-System, abgewickelt. Dabei wird für jede übermittelte Nachricht eine Sende- und Empfangsbestätigung erstellt, welche zwischen den Mitgliedstaaten als Beweismittel für die Übermittlung und die somit angelaufenen Prozessfristen dient.

Die Formulare für die Ersuchen um Aufnahme und Wiederaufnahme nennen jeweils den Artikel der AMMR-Verordnung, auf welchen sich das Ersuchen stützt, sowie die Personalien der antragstellenden Person und den Code des Eurodac Treffers, falls einer vorhanden ist.

Im Ersuchen um Aufnahme werden der Rangfolge von Artikel 24 bis Artikel 33 [AMMR-Verordnung](#) entsprechend die für die Zuständigkeitskriterien relevanten Informationen aufgeführt.

Angaben über den Zivilstand der antragstellenden Person sowie über den Aufenthaltsort und Status der Ehepartnerin oder des Ehepartners und allenfalls der gemeinsamen, minderjährigen Kinder sind insbesondere dann von Relevanz, wenn ein Ersuchen um Aufnahme mit Artikel 25, 26, 27, 28, 34 oder 35 [AMMR-Verordnung](#) begründet wird. Für Ersuchen gestützt auf Artikel 29 [AMMR-Verordnung](#) ist die möglichst genaue Erfassung der Angaben über Aufenthaltstitel und Visa im Standardformular vorgesehen, bevor in einem nächsten Schritt die für Artikel 33 [AMMR-Verordnung](#) wichtigen Angaben über den Reiseweg aufgezeigt werden müssen.

Die Standardformulare für die Ersuchen um Wiederaufnahme sind kürzer gehalten und verpflichten zu Angaben, welche festzustellen helfen, ob ein Erlöschenstatbestand eingetreten ist oder die Zuständigkeit weiterbesteht.

In Fällen, in welchen sich zwar vereinzelt Hinweise auf eine Zuständigkeit ergeben, diese allerdings für ein Ersuchen um Aufnahme nicht ausreichend detailliert oder nachweisbar sind (beispielsweise Aussagen über angeblich erteilte Visa oder unklare Äusserungen der oder des Antragstellenden zu einer erfolgten Ausschaffung in den Heimatstaat), räumt Artikel 51 [AMMR-Verordnung](#) den Mitgliedstaaten zusätzlich die Möglichkeit ein, Informationsbegehren zu stellen und via DubliNet an den entsprechenden Mitgliedstaat zu schicken. Auch hierfür stehen Standardformulare zur Verfügung. Informationsbegehren sind jeweils zu begründen und müssen sachlich relevant sein. Die ausgetauschten Daten dürfen das erforderliche Mass nicht überschreiten.



2.3.8 Fristen

Das Stellen und Beantworten der Übernahmeersuchen sind an Fristen gebunden, wobei die Missachtung der vorgegebenen Prozessfristen meistens eine stillschweigende Übernahme der Zuständigkeit nach sich zieht.

- Ein Ersuchen um Aufnahme ist innerhalb zweier Monate nach Einreichung des Antrags auf internationalen Schutz zu stellen, wobei anderenfalls die Zuständigkeit an den Mitgliedstaat übergeht, welcher es unterlassen hat, ein Zuständigkeitsprüfungsverfahren einzuleiten. Stützt sich das Ersuchen auf eine Treffermeldung Eurodac, ist es innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Treffermeldung zu stellen. Der ersuchte Mitgliedstaat hat innerhalb von einem Monat (ohne Treffermeldung Eurodac) oder zweier Wochen mit Treffermeldung Eurodac zu antworten. Tut er dies nicht, spricht man von einer Verfristung, wobei der ersuchte Mitgliedstaat stillschweigend die Zuständigkeit übernimmt.
- Eine Wiederaufnahmemitteilung ist innerhalb zweier Wochen nach Erhalt der Eurodac-Treffermeldung zu stellen. Hierbei handelt es sich um eine Ordnungsfrist. Der ersuchte Mitgliedstaat hat die Wiederaufnahmemitteilung innerhalb zweier Wochen zu bestätigen.
- Informationsbegehren können zu jedem Zeitpunkt gestellt werden. Der ersuchte Mitgliedsstaat sollte innerhalb von 3 Wochen antworten, wobei eine Verletzung dieser Frist keine Zuständigkeit nach sich zieht.

Wird ein Ersuchen fristgerecht abgelehnt, hat der ersuchende Mitgliedstaat die Möglichkeit, innerhalb dreier Wochen nach Ablehnung um erneute Prüfung des Ersuchens anzufragen. In diesem so genannte Remonstrationsverfahren muss der ersuchte Mitgliedstaat (also derselbe wie im ursprünglichen Verfahren) erneut die Antwortfrist von zwei Wochen berücksichtigen. Antwortet er nicht innerhalb dieser Frist, endet das Verfahren und die Zuständigkeit bleibt beim ersuchenden Staat.

Ein Fristencontrolling über das Stellen und Beantworten von Ersuchen durch die Dublin Einheiten des SEM ist somit unerlässlich, wenn vermieden werden soll, dass die Zuständigkeit ungewollt an die Schweiz übergeht.

2.3.9 Die Überstellung und Überstellungsfristen

Stimmt ein Mitgliedstaat einem Übernahmeersuchen schriftlich zu, teilt er in der Regel gleichzeitig die Überstellungsmodalitäten mit: Er legt den erwünschten Überstellungsort (normalerweise ein internationaler Flughafen) und die Tageszeit fest. Die Überstellung wird vom ersuchenden Mitgliedstaat in die Wege geleitet, welcher auch die Kosten dafür trägt.

- Auch die Überstellung ist an Fristen gebunden, deren Überschreiten die Zuständigkeit nach sich zieht. Grundsätzlich hat die Überstellung innerhalb von sechs Monaten ab Zustimmung oder Verfristung zu erfolgen. In folgenden Fällen kann sich der Vollzug jedoch hinauszögern bzw. die Frist verlängert werden, sofern der zuständige Mitgliedstaat inner-



halb der ursprünglichen sechs Monate über die Verzögerungen informiert wird: Wenn eine Beschwerde gegen den Nichteintretensentscheid eingeht und die zweite Instanz dieser die aufschiebende Wirkung erteilt, wird die Überstellungsfrist von sechs Monaten erst ab Urteil der zweiten Instanz und nicht ab Zustimmung, bzw. Verfristung berechnet.

- Wenn eine antragstellende Person unauffindbar ist oder sich der Überstellung widersetzt, kann beim zuständigen Mitgliedstaat eine Verlängerung der Überstellungsfrist auf 36 Monate angekündigt werden.
- Wenn eine antragstellende Person aufgrund einer strafbaren Handlung in Haft ist, kann die Frist auf 12 Monate verlängert werden.

2.3.10 Das Dublin Verfahren in der Schweiz: Prozesse und Zuständigkeiten

Kommen die Mitarbeitenden des SEM nach erfolgtem Eurodac Abgleich und / oder der Befragung der asylsuchenden Person zum Schluss, dass die Einleitung eines Dublin Verfahrens Aussicht auf Erfolg haben könnte, wird ein Dublin-Ersuchen gestellt.

Die Zuständigkeitsprüfung, das Erstellen und Bearbeiten von Aufnahmeersuchen und Wiederaufnahmemitteilung und die damit verbundene Kommunikation mit den anderen Mitgliedstaaten sowie das Fristenmanagement wird durch die zuständigen Sektionen in den Bundesasylzentren und der Zentrale in Bern durchgeführt. Diese Einheiten erstellen nach erfolgreichem Dublin-Verfahren auch den Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid.

Für den Vollzug der Überstellung sind die kantonalen Behörden zuständig. Sie geben die Flugbuchung bei swissREPAT, einer dem SEM angehörenden Dienstleistungsstelle, welche am Flughafen Zürich und Genf tätig ist, in Auftrag.

SwissREPAT informiert die zuständigen Dublin-Einheiten über die Flugbuchung. Die Ausstellung des Laissez-Passer sowie die Ankündigung eines gebuchten Fluges beim zuständigen Mitgliedstaat erfolgt dann wiederum durch die zuständigen Dublin-Einheiten des SEM.

In gewisse Nachbarstaaten besteht für die Schweiz zudem die Möglichkeit einer Landüberstellung. Anstelle einer Flugbuchung erfolgt hier eine Überstellungsankündigung an einem bestimmten Grenzübergang.

2.3.11 Sonderfälle

Anerkannte Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutz

Grundsätzlich ist die AMMR-Verordnung nur für Personen anwendbar, die um internationalen Schutz ersuchen und nicht für Personen, die bereits in einem Mitgliedstaat als Flüchtlinge anerkannt wurden oder subsidiären Schutz erhalten haben. Die Rückübernahme anerkannter Flüchtlinge und Personen mit subsidiärem Schutzstatus wird zwischen der Schweiz und den anderen Mitgliedstaaten durch bilaterale Abkommen geregelt.



Malta, Ungarn und Italien

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des BVGer sind Dublin-Verfahren mit Malta für vulnerable Personen bzw. wenn eine Inhaftierung nach der Überstellung droht, kaum mehr möglich. Auch Dublin-Verfahren mit Ungarn werden aufgrund der Rechtsprechung aktuell nur in wenigen Ausnahmefällen durchgeführt. Bei Familien mit Kindern ist es aufgrund des Urteils des EGMR vom 4. November 2014 ([Tarakhel v. Switzerland, No. 29217/12](#)) notwendig, vor der Überstellung nach Italien entsprechende Garantien hinsichtlich der altersgerechten Aufnahme der Kinder und der Gewähr der Familieneinheit zu erhalten.



Kapitel 3 Benutzte und weiterführende Literatur

-